

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
OMV Deutschland Operations
GmbH & Co. KG
Genehmigungsmanagement
Haiminger Straße 1
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 04.12.2025
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 22-16-R00-A1/18-3.Ä/26
(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in Florian Schwarz
Telefon 08671/502-725
Fax 08671/502-71725
E-Mail florian.schwarz@lra-aoe.de
Zimmer S108 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, ENTWURF

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Fa. OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen:**

Antrag auf Fristverlängerung für die SO₂-Emissionsbegrenzung der [REDACTED] bezüglich der
Nebenbestimmung A. II. Ziffer 4.3 der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG vom 21.12.2018, Az.:
22-16-R00-A1/18

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Anordnung:

A.

- I. Die Ziffer A. II. Nr. 4.3 der Anordnung vom 21.12.2018, Az. 22-16-R00-A1-18, wird geändert und erhält folgende Fassung:
- „4.3 Die Ausnahmegenehmigung zur SO₂-Emissionbegrenzung [REDACTED] wird bis zur nächsten möglichen Einbindung geeigneter emissionsmindernder Einrichtungen im Rahmen einer Anlagenrevision – längstens jedoch bis zum 31.12.2036 – befristet.“
- II. Die vorgenannte Frist kann bei relevanten neuen Entwicklungen und Erkenntnissen jederzeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verkürzt werden.
- III. Bis zum Ablauf der unter A. I. genannten Frist sind beim Betrieb [REDACTED] folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
1. Die Transformation der Raffinerie Burghausen zu einem treibhausgasneutralen Betrieb soll mit den auf Grundlage der Fristverlängerung erhaltenen finanziellen Freiräumen weiter vorangetrieben werden. Hierzu sind im Rahmen des Jahresberichts nach § 31 BImSchG jährlich entsprechende Nachweise zur Entwicklung in den treibhausgasneutralen Betrieb vorzulegen.
 2. Um die SO₂-Emissionen [REDACTED] zu minimieren, sind schwefelarme Rohöle einzusetzen. Der Schwefelgehalt der Rohöle darf maximal [REDACTED] betragen.
 3. Im Rahmen des Jahresberichts nach § 31 BImSchG hat der Betreiber ab dem Bericht des Jahres 2030 jährlich über den Stand der Umsetzungsarbeiten zur Sicherstellung der Nachrüstung einer SO₂-Abgasreinigung bis spätestens 31.12.2036 sowie ab dem Bericht des Jahres 2027 über den Einsatz schwefelarmer Rohöle (Nachweis der Einhaltung des max. Schwefel-Gehaltes von max. [REDACTED] der eingesetzten Rohöle) zu berichten. Ebenso ist hier regelmäßig zu begründen, warum keine SO₂-Kompensation [REDACTED] im Sinne der TA Luft erfolgen kann.
 4. Der Betreiber hat dem Landratsamt Altötting so frühzeitig vor dem Ablauf der gewährten Fristverlängerung ein verbindliches Konzept zur Entschwefelung der Abgase aus den [REDACTED] vorzulegen, dass dieses unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmungs- und Planungsschritte (unter Berücksichtigung des ggf. durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens) eine Realisierung der Nachrüstung zur Fristverlängerung 31.12.2036 sicher gewährleistet. Insbesondere müssen hierbei die neuesten Erkenntnisse und Anforderungen nach dem Besten Stand der Technik berücksichtigt werden.
- IV. Andere Nebenbestimmungen aus der Anordnung vom 21.12.2018, Az.: 22-16-R00-A1/18, bleiben von dieser Anordnung unberührt.
- V. Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Evtl. Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

B.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG betreibt in der Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen, eine Mineralölaffinerie.

Die [REDACTED] ist nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Ferner handelt es sich dabei um eine Anlage nach Nrn. 1.1, 1.2 des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Mit Anordnung vom 21.12.2018, Az. 22-16-R00-A1/18, wurde, entsprechend des Antrages der OMV Deutschland GmbH mit Schreiben vom 14.06.2018, [REDACTED]

Zuvor wurden die Emissionen an Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid [REDACTED] unter Zugrundelegung der Allgemeinen Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einem Grenzwert von [REDACTED] nach Nr. 5.4.4.4 i.V.m. Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft 2002 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt Altötting vom 01.01.2011 kompensiert [REDACTED].

Zukünftig hätten die Emissionen an Schwefeloxiden [REDACTED] grundsätzlich nach Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (kurz REF-VwV vom 19.12.2017 / 2014/738/EU) in einer Kompensation für Schwefeloxide integriert werden können.

Nachdem im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (BVT-Schlussfolgerungen) keine Emissionsbegrenzungen [REDACTED] festgelegt wurden, sich im BREF Dokument (BAT: Best Available Techniques Reference Document for the Refining of Mineral Oil and Gas Industrial Emissions Directive 2010/75/EU) lediglich Angaben zu Schwefeloxid-Emissionsbandbreiten befanden, innerhalb derer sich die Schwefeloxid-Emissionen der [REDACTED] der Fa. OMV Deutschland GmbH bewegten, sowie in Europa nach Auskunft des Anlagenbetreibers zum damaligen Zeitpunkt [REDACTED], war der Antrag des Anlagenbetreibers zur Anwendung einer Sonderfestlegung der Emissionsanforderungen nach TA Luft 2002 aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

Auch wenn grundsätzlich der allgemeine Schwefeloxid-Emissionswert der TA Luft 2002 hätte zum Tragen kommen müssen, sprach dem entgegen, dass bei den BVT-Schlussfolgerungen keine Emissionsbegrenzung [REDACTED] festgelegt wurde. Da auch in den REF-VwV unter [REDACTED] keine Schwefeloxid-Emissionsbegrenzung vorhanden war, handelte es sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht um einen „atypischen“ Fall nach Nr. 5.1.1 Abs. 8 der TA Luft 2002. Demnach sollten für die Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter als

Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die Nummern 5.2 oder 5.4 keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthalten. Dies wurde für gegeben angesehen, da zu [REDACTED] keine speziellen Emissionsgrenzwerte in Nr. 5.4 der TA Luft 2002 festgelegt wurden.

Aufgrund dessen wurde dem Antrag der Fa. OMV Deutschland GmbH entsprochen und unter Nebenbestimmung A. II. Ziffer 4.3 der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG vom 21.12.2018 eine Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2028 festgelegt.

Die Firma OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 04.12.2025, eingegangen am 11.12.2025, die Verlängerung der o.g. Frist bis zum 31.12.2036 beantragt.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Fristverlängerung Nebenbestimmung A. II. Ziffer 4.3 der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG vom 21.12.2018, Az.: 22-16-R00-A1/18

Rechtsgrundlage für den Erlass der Anordnung ist § 17 Abs. 1 BImSchG.

Seit der Anordnung vom 21.12.2018 ist die neue TA Luft 2021 in Kraft getreten. Die Anforderungen der REF-VwV vom 19.12.2017 wurden in die TA Luft 2021 eingearbeitet und mit Inkrafttreten dieser am 01.12.2021 aufgehoben.

Die Novellierung der TA Luft im Jahr 2021 bringt hier keine Neuerungen zur ursprünglichen Bewertung der SO₂-Emissionsbegrenzung im Jahr 2018. Die Nr. 5.4.4.4 der TA Luft 2021 legt weiterhin nur spezifische Anforderungen an Staubemissionen [REDACTED] fest. Insofern wären dann, wie bereits 2018, für Schwefeldioxid die allgemeinen Emissionswerte nach Nr. 5.2.4 Klasse IV grundsätzlich heranzuziehen. Die TA Luft 2021 enthält auch weiterhin die Möglichkeit, [REDACTED] auf Antrag des Betreibers in ein integriertes Emissionsmanagement einzubeziehen.

Entsprechend der Aussage des Betreibers werden die durch [REDACTED] entstehenden Schwefeldioxid-Emissionen ausschließlich durch den Schwefelgehalt [REDACTED] bestimmt und letztlich von den vielen qualitativ unterschiedlichen Rohölen und der jeweiligen Verarbeitung in der Raffinerie beeinflusst. Für die Einhaltung des allgemeinen Emissionswertes nach Nr. 5.2.4 Klasse IV der TA Luft 2021 ist die Installation einer Abgasreinigung daher erforderlich, da nach Betreiberangaben eine Kompensation im Rahmen eines integrierten Emissionsmanagements für die Raffinerie derzeit weiterhin nicht möglich ist.

Für die Installation einer emissionsmindernden Einrichtung wurde die [REDACTED] genauer betrachtet, da sich diese im Rahmen des Technologiescreenings für den Standort Burghausen als am geeignetsten und wirtschaftlichsten herausgestellt hat. Entsprechend den Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Sachgebiets 22 – Bereich Umwelttechnik am Landratsamt Altötting wird der Einsatz dieser Technologie aus fachlicher Sicht grundsätzlich befürwortet. Für den Einsatz der Technologie würden Stand 2024 eine Investitionssumme [REDACTED] sowie jährliche Betriebskosten [REDACTED] anfallen.

Aufgrund der geänderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, hier sind primär die Corona-Pandemie und der Ukrainekrieg zu nennen, wonach insbesondere zum Klimaschutz ein umfassender Transformationsprozess der Industrie erforderlich ist, würde die Investition in eine Entschwefelungseinrichtung diese Entwicklung deutlich erschweren. Entsprechend dem Antrag der

Firma würde somit die Investition in eine SO₂-Abgasreinigungsanlage [REDACTED] Investitionen in einen treibhausgasneutralen Betrieb der Raffinerie verhindern.

Um nachzuweisen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den aktuellen Betrieb der Raffinerie sichergestellt ist, wurde für den Antrag eine Immissionsbewertung für den hier maßgeblichen Luftschadstoff Schwefeldioxid durchgeführt. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zusammen mit der ermittelten Vorbelastung zeigen, dass die Immissionswerte nach TA Luft 2021 für den Jahresmittelwert, für den Tagesmittelwert und für den Stundenmittelwert für die Konzentration an SO₂ für den Schutz der menschlichen Gesundheit und für den Schutz von Ökosystemen und Vegetation deutlich eingehalten werden. Die Ausbreitungsrechnung zeigt auch, dass die ab 01.01.2030 einzuhaltenden Immissionswerte nach Anhang I der „Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ für SO₂ auch jetzt schon an allen Beurteilungspunkten eingehalten werden können. Zwar wird die heranzuziehende Critical Load für säureempfindliche Biotope am Beurteilungspunkt FFH_2 um ca. 100 % überschritten, jedoch ist laut den Kartierungsergebnissen bei ggf. gefährdeten Vegetationstypen bislang keine Gefährdung festzustellen. Die Ausbreitungsrechnungen zeigen auch, dass sich bei der Annahme einer SO₂-Abgasreinigung die damit verbundene Verringerung der Emissionen immissionsseitig nur gering auswirken würde.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung wurde eine Stellungnahme des technischen Umweltschutzes der Regierung von Oberbayern sowie eine Stellungnahme des Fachbereichs Umwelttechnik im Sachgebiet Immissionsschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Aufgrund der weiterhin unveränderten rechtlichen Situation ist die Verlängerung der Frist geeignet und erforderlich, um bei dem weiteren Betrieb [REDACTED] die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sicherzustellen.

Die Festsetzung der unter A. Ziffer I. dieses Bescheids genannten Frist ist auch angemessen und verhältnismäßig, da insbesondere durch die vorgenommene Immissionsbewertung nachgewiesen wurde, dass derzeit beim Betrieb der Raffinerie Burghausen [REDACTED] durch die Emission von Schwefeloxiden keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen und die ab 01.01.2030 einzuhaltenden Immissionswerte nach Anhang I der „Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ für SO₂ ebenfalls an allen Beurteilungspunkten eingehalten werden können. Der positive Effekt des Einsatzes einer Minderungstechnik stellte sich zudem als gering heraus, insbesondere bei Gegenüberstellung der hohen Investitionssumme und jährliche Betriebskosten. In der Gesamtschau ist somit die Forderung nach der Umsetzung der Anforderungen der Anordnung vom 21.12.2018 bis zum 31.12.2028 als unverhältnismäßig zu bewerten.

Der beantragten Verlängerung der Frist zur SO₂-Emissionsbegrenzung [REDACTED] in der Nebenbestimmung A. II. Ziffer 4.3 der Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG vom 21.12.2018, Az.: 22-16-R00-A1/18 kann daher zugestimmt werden.

Die Anordnung ist in Abschnitt A II. und III. mit Nebenbestimmungen verbunden. Diese Nebenbestimmungen beruhen auf den Stellungnahmen der aufgeführten Fachstellen und sind erforderlich aufgrund § 12 Abs. 1 i. V. m §§ 5, 7 BImSchG.

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, durch welche Emissionsgrenzwerte neu festgelegt werden, gemäß § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Das Vorhaben wurde am 28.08.2026 auf der Homepage und im Amtsblatt des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht und lag entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 31.08.2026 bis einschließlich 30.09.2026 beim Landratsamt Altötting zur Einsichtnahme aus.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. V. dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarz